

Geheimakte «Team Switzerland»

Der Bund verweigert Einsicht in die Zollstreitdokumente, die Aufschluss über das Treffen von Schweizer Unternehmern mit Donald Trump geben

ANDRI ROSTETTER

Selten hat ein Besuch die Schweiz in so helle Aufregung versetzt. Anfang November 2025 empfing Donald Trump direkt im Oval Office mehrere hochrangige Exponenten der Schweizer Finanz- und Luxusbranche, unter ihnen den Partners-Group-Gründer und Milliardär Alfred Gantner und Johann Rupert, Verwaltungsratspräsident des Luxusgüterkonzerns Richemont.

Im Gepäck hatte das «Team Switzerland» eine Rolex-Tischuhr und einen Goldbarren mit einer persönlichen Widmung für den amerikanischen Präsidenten. Ziel der Charmeoﬀensive war es, Trump im Zollstreit milde zu stimmen und eine Reduktion des Maximalsatzes von 39 Prozent auf Schweizer Importe zu erreichen.

Nach dem Treffen begannen die Spekulationen über die Hintergründe. Was wusste der Bundesrat von dem Besuch? Hatten die Unternehmer auf eigene Faust gehandelt? Stand gar Guy

Parmelins Wirtschaftsdepartement hinter der Aktion? Die Grünen reichten gegen die Unternehmer sogar eine Strafanzeige wegen Bestechung fremder Amtsträger ein.

Inzwischen ist klar: Im Vorfeld gab es Kontakte und Absprachen. Unklar ist aber das Ausmass. Gantner sagte später, das Treffen sei «eins zu eins» mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) abgestimmt gewesen. Dieses betonte dagegen, dass die konkrete Umsetzung eine private Initiative der Unternehmer gewesen sei. Zu den Details hält sich das Seco bis heute bedeckt.

Das Seco stellt sich stur

Mehrere Medien versuchten, die Hintergründe des Treffens zu klären. Eine Journalistin verlangte im Dezember 2025 gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz Einsicht in die Korrespondenz mit den Unternehmern. Als das Staatssekretariat die Offenlegung verweigerte, gelangte die Journalistin an den

Öffentlichkeitsbeauftragten des Bundes (Edöb), der bei solchen Fällen als Schlichtungsbehörde fungiert.

Die betroffene Behörde muss in so einem Verfahren dem Öffentlichkeitsbeauftragten in der Regel die Dokumente zur Verfügung stellen, damit dieser prüfen kann, ob sie unter das Öffentlichkeitsgesetz fallen. Doch das Seco verweigerte auch dies, wie der Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch am Samstag in seinem Newsletter publik machte.

Die vollständige Stellungnahme des Staatssekretariats ist nicht öffentlich. Die Grundzüge seiner Argumentation lassen sich aber in den Anfang April publizierten Empfehlungen des Edöb nachlesen. Das Seco stützt sich in seiner Argumentation gleich auf mehrere Ausnahmestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes. Eine Behörde kann den Zugang zu amtlichen Dokumenten verweigern, wenn die betreffenden Verhandlungen noch laufen, wirtschaftspolitische Interessen beeinträchtigt oder aussenpolitische Beziehungen

gefährdet werden können. Aus Sicht des Staatssekretariats liegen diese Voraussetzungen vor.

Politisch haben sich die Schweiz und die USA zwar geeinigt; ein rechtsverbindliches Abkommen dazu gibt es allerdings noch nicht. Bis Ende Juli soll ein solches stehen. Mindestens bis dahin will das Seco die Unterlagen nicht herausgeben. Es beruft sich zudem auf das Völkergewohnheitsrecht. Daraus leitet das Seco ab, dass Unterlagen im Zusammenhang mit der Beilegung internationaler Streitigkeiten nicht in den Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes fallen.

Der Öffentlichkeitsbeauftragte sieht darin eine Verletzung der Mitwirkungspflicht. Das Seco verhindere, «dass sich der Beauftragte materiell mit dem Geltungsbereich bzw. mit der Zugänglichkeit der herausverlangten Dokumente auseinandersetzen kann». Damit könne auch nicht bewiesen werden, ob die Ausnahmestimmungen in diesem Fall tatsächlich gelten. Der Edöb emp-

fehlt deshalb, vollständigen Zugang zu den Unterlagen zum «Team Switzerland» zu gewähren.

Verfügung in Aussicht gestellt

Das Seco ist damit nicht einverstanden und will eine entsprechende Verfügung erlassen, wie Sprecher Fabian Maiefisch auf Anfrage erklärt. «Das Seco hat seine Mitwirkungspflichten wahrgenommen und im Verfahren beim Edöb begründet, weshalb der Zugang zu den verlangten Dokumenten nicht möglich ist.»

Noch ist unklar, ob der Streit um die Offenlegung der Dokumente damit abgeschlossen ist. Eine Verfügung des Seco kann vor Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Bis ein Entscheid vorliegt, dürften allerdings mehrere Monate verstreichen. Eine Rolle wird für die Gerichte auch spielen, ob die Zollverhandlungen bis dann abgeschlossen sind. Fest steht: In den Verhandlungen mit dem Weissen Haus kann jedes Detail Konsequenzen haben.